

Fürsorgepflicht Schulleiter?

Beitrag von „Nitram“ vom 2. Mai 2016 15:17

Was mir dazu einfällt:

- In bestimmten Fällen ([Landespersonalvertretungsgesetz §69 Absatz \(7\) und \(8\)](#)) hat der Beschäftigte das Recht, ein Personalratsmitglied hinzu zu ziehen. In einigen Fällen (Absatz (8)) muss die SL den Beschäftigten auch darauf hinweisen.
- Wie sieht es mit der "Fürsorgepflicht" deines Mannes aus? Schließlich könnt er die durch seine schulische Situation entstehende Belastung auch von dir fern halten.
- Nach der [Dienstordnung für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz](#) Punkt 2.4.5. und der [Übergreifenden Schulordnung](#) muss der SL auf die Koordination der Notengebung achten. Er kann in Einzelfällen Noten ändern. Daraus ergibt sich für mich zwingen, dass er das Recht hat diese Noten zu erfahren.

Gruß

Nitram